

UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT des Kantons Schaffhausen

CH-8201 Schaffhausen
Postfach

Nr. 2052418

Büro 1
UR R. Nido

Strafbefehl vom 10.04.2007

Der Untersuchungsrichter hat im Verfahren gegen

Meier Josua, geb. 13.01.1963, in Schleithelm, von Schleithelm SH,
des Georg und der Esther geb. Russenberger, verheiratet, Landwirt, wohnhaft in
8226 Schleithelm, Rütistelmüli 319

betreffend **Nötigung etc.**

in Anwendung der Art. 181 StGB, 90 Ziff. 1 i.V.m. 34 Abs. 1 und 4 SVG, 42 Abs. 1 und 4 StGB,
346 Abs. 1, 361 StPO

festgestellt und verfügt:

1. Der Angeschuldigte ist schuldig der Nötigung sowie der Verletzung von Verkehrsregeln.
2. Der Angeschuldigte wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 40.00
sowie zu einer Busse von Fr. 700.00.

Der Vollzug der Geldstrafe wird bedingt aufgeschoben; die Probezeit beträgt 2 Jahre.

Bezahlt der Angeschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine zu
vollziehende Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen.

3. Der Angeschuldigte wird verpflichtet, den Geschädigten Erwin Kessler, Im Bühl 2,
9546 Tuttwil, für seine Anwaltskosten im Betrag von Fr. 1'807.70 zu entschädigen.

4. Die Verfahrenskosten, bestehend in

Fr.	400.00	Staatsgebühr
Fr.	25.00	Barauslagen (Zeugenentschädigung / hälftiger Anteil)
Fr.		Polizeirechnung

Fr. 425.00 werden dem Angeschuldigten auferlegt.

Fr. 1'125.00 Totalbetrag (Busse und Kosten)

(Für diesen Betrag wird separat Rechnung gestellt)

5. Mitteilung an:
- Angeschuldigten
 - RA lic.iur. Rolf W. Rempfler, Postfach 112, 9006 St.Gallen
(Vertreter des Geschädigten Erwin Kessler)
 - Verkehrsstrafamt

Einspracherecht

Gegen diesen Strafbefehl kann der Angeschuldigte **innert 10 Tagen** seit der Zustellung beim Untersuchungsrichteramt schriftlich **Einsprache** erheben. Aus der Einspracheerklärung soll ersichtlich sein, inwiefern eine Änderung des Strafbefehls beantragt wird. Richtet sich die Einsprache nur gegen Nebenpunkte (Ziffern 3 ff. des Strafbefehls), so ist sie schriftlich zu begründen.

Das Einspracherecht steht auch der **Staatsanwaltschaft** zu. Wird keine Einsprache erhoben oder werden alle Einsprachen zurückgezogen, so wird der Strafbefehl endgültig und einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

Der Untersuchungsrichter:

R. N/A

Begründung

I.

Gemäss Art. 181 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 und 4 SVG müssen Fahrzeuge rechts fahren und gegenüber allen Strassenbenützern ausreichenden Abstand wahren, namentlich beim Kreuzen.

Am 24.03.2005, circa 17.00 Uhr, verfolgte Stephan Schudel zunächst mit einem Traktor und danach mit einem Pickup-Fahrzeug auf Wald- und Flurwegen bzw. -strassen im Raum Beggingen / Schleithelm den PW „Audi 80 Quattro“, welcher vom radikalen Tierschützer Erwin Kessler gelenkt wurde (Beifahrerin M.....). Schudel mobilisierte per Natel seinen Landwirtschafts-Nachbar Josua Meier, dass dieser vom Ort Schleithelm her mit seinem Motorrad entgegenkommt, um Kessler so ins Sandwich zu nehmen und zu stellen.

Der Angeschuldigte kam mit seinem Motorrad und erwartete im Espilgarten in Schleithelm den PW von Kessler. Er stand mit seinem Motorrad „Suzuki“ quer auf der drei Meter breiten Strasse und tätigte dadurch eine Strassensperre. Der mit seinem PW herannahende Kessler, welcher vom Pickup von Schudel verfolgt und gejagt wurde, machte vor dem Motorrad einen Schwenker nach links über ein Wiesenbord und konnte so das Hindernis umfahren.

Demzufolge ist der Angeschuldigte der Nötigung sowie der Verletzung von Verkehrsregeln schuldig zu sprechen.

II.

Das Verschulden wiegt erheblich. Der Angeschuldigte unterstützte seinen Kollegen Schudel bei dessen aggressiver und gefährdender Verfolgungsjagd, indem er mit seinem Motorrad eine Strassensperre errichtete, um so den Tierschützer Kessler zum Anhalten zu zwingen. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen erweist sich als angemessen. Es ist beim Angeschuldigten von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 4'000.00 auszugehen. In Berücksichtigung von Unterstützungsabzügen für Frau und Kinder ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 40.00 festzulegen.

Der Vollzug der Geldstrafe ist bedingt aufzuschieben. Die Probezeit beträgt 2 Jahre.

Eine bedingte Strafe kann mit einer - zu bezahlenden - Busse verbunden werden. Vorliegend erweist es sich als geboten, zusätzlich zur bedingt aufgeschobenen Geldstrafe eine Busse von Fr. 500.00 auszufällen. Hinzu kommt eine Busse von Fr. 200.00 für die Verletzung von Verkehrsregeln.

III.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Schuldigen zu tragen.

Der Geschädigte Kessler stellte den Antrag, dass ihm für die Anwaltskosten zu Lasten der Angeschuldigten (Schudel und Meier) eine Prozessentschädigung im Umfang der Honorarnote von Fr. 7'230.70 zugesprochen werde. Der Beizug eines Anwalts durch den Geschädigten erweist sich im vorliegenden Verfahren als berechtigt. In Berücksichtigung des Umstands, dass die Strafklage des Geschädigten zusätzlich auf versuchten Angriff, Drohung, versuchte Körperverletzung sowie grobe Verletzung von Verkehrsregeln lautete und diese Tatbestände mit separater Verfügung eingestellt wurden, ist es geboten, die Prozessentschädigung nur im Umfang von 50% des angefallenen anwaltlichen Aufwands zuzusprechen. Demzufolge ist der Angeschuldigte zu verpflichten, den Geschädigten für dessen Anwaltskosten im Betrag von Fr. 1'807.70 (hälftiger Anteil) zu entschädigen.

Der Untersuchungsrichter:

R. N. O.